

# Ausfertigung



## SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 4 A 474/11

### IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Staatsangehörigkeit: Kirgistan,

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Neumünster,  
Haart 148, 24539 Neumünster, - 5478155-450 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 4. Kammer - auf die mündliche  
Verhandlung vom 25. Oktober 2013 durch den Richter am Verwaltungsgericht  
als Einzelrichter für Recht erkannt:

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung ihres Bescheides vom 03.08.2011 verpflichtet festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Kirgisistans vorliegt.

Der Kläger trägt 2/3 und die Beklagte 1/3 der Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Dem jeweiligen Vollstreckungsschuldner wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand

Der am 1995 geborene Kläger ist eigenen Angaben zufolge kirgisischer Staatsangehöriger russischer Volkszugehörigkeit. Er reiste nach eigenen Angaben am 03.01.2011 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 05.04.2011 die Anerkennung als Asylberechtigter.

Zur Begründung machte der Kläger in seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 05.04.2011 im Wesentlichen geltend, dass seine Eltern 2003 bei einem Autounfall verstorben seien. Er habe bis Frühjahr 2008 bei seiner Großmutter gelebt. Nach deren Tod habe er in dem Haus seiner Großmutter gemeinsam mit Freunden und Nachbarn gewohnt. Da er in Kirgisistan keine Angehörigen mehr gehabt habe, jedoch Großeltern väterlicherseits und einen Onkel in Deutschland habe, hätten ihm seine Bekannten geraten, nach Moskau zu fahren, wo man über eine Fernsehsendung namens

„Warte auf mich“ Angehörige suchen könne. Nachdem er sich einen Monat in Moskau illegal aufgehalten und von Gelegenheitsarbeiten gelebt habe, habe er schließlich drei Palästinenser kennengelernt, die ihn nach Deutschland gebracht hätten. Probleme habe er in seinem Heimatland Kirgisistan nie gehabt. Bei einer Rückkehr dorthin habe er auch nichts zu befürchten.

Mit Bescheid vom 03.08.2011 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag des Klägers als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht vorlägen und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen. Dem Kläger wurde für den Fall der Nichteinhaltung der gesetzten Ausreisefrist die Abschiebung nach Kirgisistan angedroht.

Der Kläger hat am 10.08.2011 Klage erhoben, zu deren Begründung er geltend macht: Wenn er nach Kirgisistan zurückkehre, stehe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass er wegen seiner deutschen Herkunft sowie seines zwischenzeitlichen Aufenthalts in Deutschland und der dortigen Asylantragstellung von Seiten des kirgisischen Staates Repressalien erleiden wird. Jedenfalls aber werde er im Falle einer Rückkehr nach Kirgisistan in die Obdachlosigkeit sowie in die Verelendung gehen, da er in Kirgisistan keine Bezugspersonen und auch kein soziales Netz habe.

Jedenfalls sei ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen. Der Kläger befinde sich seit April 2011 beim   in psychosozialer Betreuung. Von dort sei er an das   Krankenhaus und die dort tätige Psychiaterin, Frau   vermittelt worden. Bei dem Kläger sei eine Anpassungsstörung mit kurzer depressiver Reaktion diagnostiziert worden. Er habe sich deshalb vom 19.08.2011 bis 30.08.2011 in stationärer Behandlung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie des   Klinikums   befunden. Eine Notaufnahme sei erfolgt, da eine akute Suizidalität im ambulanten psychiatrischen Kontakt nicht habe ausgeschlossen werden können. Der Kläger sei ferner vom 04.05.2012 bis 11.05.2012 stationär in der Kinder- und Jugendpsychiatrie des   Klinikums   behandelt worden, nachdem er dort notfallmäßig nach einem Suizidversuch am 04.05.2012 aufgenommen worden sei. Es sei eine Anpassungsstörung mit kurzer depressiver Reaktion diagnostiziert worden. Nachstationär sei die ambulante Behandlung des Klägers von dem Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie   in   fortgesetzt worden. Der Kläger habe dann in der Nacht vom 02.07.2012 auf den 03.07.2012 einen Suizidversuch unternommen. Er sei ins

in                   gebracht worden, anschließend sei er in die Kinder- und Jugendpsychiatrie                   überwiesen worden. Der Kläger sei am 10.07.2012 aus der stationären Behandlung entlassen worden.

Der Kläger habe zwischenzeitlich seinen Hauptschulabschluss gemacht und eine Ausbildung zum Ausbaufacharbeiter mit dem Schwerpunkt Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten begonnen. Demnach habe er sich in schulischer bzw. beruflicher Hinsicht in der Bundesrepublik Deutschland integriert.

Wegen seiner psychischen Erkrankung befinde sich der Kläger in regelmäßiger ambulanter Behandlung bei dem Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie                   in                   . Die ambulante Behandlung finde regelmäßig meist in zwei- bis vierwöchigem Abstand statt. Die fachärztliche Behandlung der psychischen Erkrankung des Klägers sei auch weiter erforderlich. Erfolge ein Abbruch dieser Behandlung, stehe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass sich der gesundheitliche Zustand des Klägers wesentlich verschlechtern werde und mit Blick auf die latente Suizidgefahr sogar sein Leben in Gefahr sei. Ein Überleben in seinem Heimatland Kirgisistan wäre dem Kläger nur möglich, wenn er dort noch auf intakte Familienstrukturen zurückgreifen könnte. Dies sei bei dem Kläger jedoch gerade nicht der Fall. Da es in Kirgisistan faktisch keinen freien Zugang zur gesundheitlichen Versorgung gebe und die Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe mit eigenen Mitteln bestritten werden müsste, geriete der Kläger innerhalb kürzester Zeit in existenzielle und gesundheitliche Not.

Der Kläger hat dem Gericht mehrere fachärztliche Stellungnahmen übermittelt. In der letzten fachärztlichen Stellungnahme des Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie                   aus                   vom 11.10.2013 wird ausgeführt, dass weiterhin eine latent depressive Grundstimmung bei dem Kläger bestehe. Durch Wiederaufleben der Gefühle von Angst und Verlust aus der Kindheit oder durch aktuelle Auslöser könnten sich die Symptome einer Depression mit Suizidalität bei dem Kläger entwickeln. Eine weitere fachärztliche Behandlung und Begleitung sei deshalb erforderlich.

Nachdem der Kläger zunächst beantragt hatte,

die Beklagte unter Abänderung ihres Bescheides vom 03.08.2011 zu verpflichten, den in Ziffer 1 dieses Bescheides enthaltenen Offensichtlichkeitsausspruch aufzuheben sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der

Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Herkunftsstaates Kirgisistan vorliegen,

hilfsweise, die Beklagte unter Abänderung ihres Bescheides vom 03.08.2011 zu verpflichten, den in Ziffern 1 und 2 dieses Bescheides enthaltenen Offensichtlichkeitsausspruch aufzuheben sowie festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich des Herkunftsstaates Kirgisistan vorliegen,

weiter hilfsweise, die Beklagte unter Abänderung ihres Bescheides vom 03.08.2011 zu verpflichten, den in den Ziffern 1 und 2 dieses Bescheides enthaltenen Offensichtlichkeitsausspruch aufzuheben und die Ausreiseaufforderung nebst Abschiebungsandrohung gemäß Ziffer 4 dieses Bescheides dahingehend abzuändern, dass der Kläger aufgefordert wird, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen, wobei im Falle der Klageerhebung die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens endet,

beantragt der Kläger nunmehr,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung ihres Bescheides vom 03.08.2011 zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Kirgisistans vorliegt.

Im Übrigen hat der Kläger die Klage in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung und macht darüber hinaus geltend, dass eine unmittelbare Gefährdung des Klägers nicht gesehen werde. Da er die Therapie erst im September 2011 begonnen habe, dürfte ein Abbruch bzw. die Umstellung auf medikamentöse Behandlung möglich sein.

Die Kammer hat den Rechtsstreit dem Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Soweit der Kläger seine Klage in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen hat, ist das Verfahren nach § 92 Abs: 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Im Übrigen ist die Klage zulässig und begründet.

Die Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen, ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Kirgisistans.

Wie sich aus seinem Vorbringen und den dem Gericht insoweit vorliegenden Unterlagen ergibt, bestünde bei einer Abschiebung des Klägers nach Kirgisistan eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben des Klägers. Er leidet an einer Anpassungsstörung mit depressiver Reaktion. Er hat mehrere Suizidversuche unternommen, die stationäre Behandlungen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie des Klinikums erforderlich machten.

Der Kläger ist, wie sich aus den vorliegenden ärztlichen Stellungnahmen ergibt, auch weiterhin behandlungsbedürftig. Er ist bereits mehrfach in stationärer Behandlung gewesen. Es besteht weiterhin eine latente Suizidgefahr. Es ist im vorliegenden Fall auch davon auszugehen, dass eine Rückkehr ins Heimatland Kirgisistan die konkrete Gefahr in sich birgt, dass eine erhebliche Verschlechterung des gesundheitlichen Zustandes des Klägers eintritt. Das Gericht kann nicht davon ausgehen, dass die von dem behandelnden Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie für erforderlich gehaltene weitere fachärztliche Behandlung und Begleitung des Klägers in seinem Heimatland möglich ist. Die wirtschaftliche Situation in Kirgisistan ist geprägt von hoher Arbeitslosigkeit, niedrigen Einkommen und steigenden Preisen. Staatliche Hilfen sind für Rückkehrer aus dem Ausland kaum zu erwarten (Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Köln vom

07.07.2011). Zu berücksichtigen ist auch, dass der Kläger nach dem Unfalltod seiner Eltern und dem Tod seiner Großmutter in Kirgisistan keine Bezugspersonen mehr hat.

Aus alldem ergibt sich das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, ergibt sich die Kostentragungspflicht aus § 155 Abs. 2 VwGO. Im Übrigen ergibt sich die Kostentragungspflicht aus § 154 Abs. 1 VwGO. Insgesamt waren die Verfahrenskosten dann nach dem im Tenor enthaltenen Verhältnis aufzuteilen. Die Kostenentscheidung ist gemäß § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO vorläufig vollstreckbar.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht  
Brockdorff-Rantzaу-Straße 13  
24837 Schleswig**

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bezeichneten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bzw. § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VwGO, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Richter am VG